



---

Regierungsrat

Luzern, 25. Januar 2021

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 488**

Nummer: P 488  
Eröffnet: 25.01.2021 / Bildungs- und Kulturdepartement  
Antrag Regierungsrat: 25.01.2021 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 110

**Postulat Stutz Hans und Mit. über die Schaffung einer bedingungslosen Ausfallentschädigung für Kulturschaffende**

Die Corona-Pandemie beeinflusst das kulturelle Leben nach wie vor massiv. Schutzmassnahmen, Verschiebungen und Absagen von kulturellen Veranstaltungen und Projekten sowie der vom Bundesrat beschlossene Lockdown bis sicher Ende Februar 2021, bringen die Kulturunternehmen und die Kulturschaffenden in finanzielle Bedrängnis durch den Wegfall von Produktions- oder Publikumserträgen. Diese Ausfälle können in den allermeisten Fällen nur teilweise durch vorgelagerte Leistungen, etwa der Ausgleichskasse, abgedeckt werden.

Der Bundesrat hat in Kooperation mit den Kantonen eine breite Palette an Unterstützungsmöglichkeiten erarbeitet, um die schwerwiegendsten wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern. Für den Zeitraum von Mitte März bis Ende Oktober 2020 wurden rund 340 Gesuche aus dem Kulturbereich für eine Ausfallentschädigung eingereicht. Diese konnten bis heute fast vollständig bearbeitet werden. Sieben Gesuche stehen in der Schlussprüfung, so dass per Ende Januar 2021 alle Gesuche aus diesem Zeitraum abgeschlossen sein werden. Auf diese Weise konnten bereits gegen 15 Mio. Franken an Ausfallentschädigungen an die Kulturschaffenden und die Kulturinstitutionen ausbezahlt werden.

Um die andauernden Auswirkungen des Coronavirus im Kulturbereich auch weiterhin aufzufangen, haben Bund und Kantone die Rahmenbedingungen für die Weiterführung der Unterstützungsmassnahmen im Kultursektor definiert. Grundlage dafür ist Art. 11 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie.

Für den Zeitraum von November 2020 bis Dezember 2021 stellt der Bund für den Kanton Luzern weitere Mittel in der Höhe von total 5'416'900 Franken bereit. Unser Rat ist bereit, gemäss Covid-19-Gesetz erneut Mittel in derselben Höhe zur Verfügung zu stellen, um auch diese Bundesgelder in Anspruch nehmen zu können und wird Ihrem Rat einen entsprechenden Nachtragskredit beantragen.

Der Kanton Zürich hat ohne vorgängige Absprache mit anderen Kantonen oder dem Bund ein anderes Modell der Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende in Form eines temporären Ersatzeinkommens von Dezember 2020 bis April 2021 geschaffen - neben dem schweizweit abgestimmten Gesuchverfahren um Ausfallentschädigungen für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen oder Projekte. Der Betrag, den Kulturschaffende über das neue Zürcher Modell beziehen können, entspricht achtzig Prozent des angenommenen Schadens von 4800 Franken, der durch das behördlich angeordnete «Berufsverbot» entsteht. Von den

3840 Franken abgezogen werden alle Zahlungen, welche die Kulturschaffenden aus anderen Quellen beziehen – so etwa aus der Erwerbsersatzentschädigung.  
Aktuell prüft der Bund nun, ob das vom Kanton Zürich am Freitag, 15. Januar 2020 kommunizierte Modell mit der Covid-19-Kulturverordnung des Bundes vereinbar ist.

Unser Rat hat sich wie alle übrigen Kantone für das mit dem Bund erarbeitete ordentliche Gesuchverfahren entschieden, welches auf den notverordnungsrechtlichen Massnahmen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende aufbaut. Ein temporäres Ersatzeinkommen entspräche einem Grundeinkommen für Kulturschaffende, das diese gegenüber anderen Betroffenen ungleich bevorzugen würde. Gerade in Anbetracht der verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten für Kulturschaffende wie Erwerbsersatz, Lebenskostenzuschuss via Suisseculture Sociale und den Ausfallentschädigungen erscheint eine solche Ungleichbehandlung nicht angemessen. Zudem ist hervorzuheben, dass mit dem Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Kulturverordnung nun Fristen eingeführt wurden, welche es ermöglichen, die Ausfälle partiell über eine definierte Periode abzurechnen, so dass auch die Wartezeiten verkürzt werden.

Wir beantragen Ihnen aufgrund dieser Ausführungen, das Postulat abzulehnen.